

Herren v. Schellenberg auch die Burg von Nachberg (jetzt eine hohenzollerische Enklave unweit Lindau) inne und bauten sie, nachdem sie im Jahre 1281 durch Krieg zerstört worden, wieder auf.

Während auf der Herrschaft Rißlegg die Nachkommen des Marquard saßen, finden wir im Besitze von Wasserburg die Nachkommen des Ulrich. Auch diese, die Wasserburger Linie, werden wir nachher im Zusammenhang besprechen.

Vorerst wollen wir der Gründer dieser beiden Linien, der Brüder Ulrich und Marquard weitere Schicksale verfolgen und uns dann der auf der Stammburg in der Grafschaft Vaduz zurückgebliebenen Linie zuwenden.

Als am 4. Dezember 1281 der Abt von St. Gallen, Runo v. Ramstein, auf die Abtei verzichtete, und ihm ein Leibgeding (jährliche Pension) von 100 Mark Silber ausgesetzt wurde, war unter den Bürgen für diese Zahlung auch Marquard v. Schellenberg (Reg. 33 und 34).

Als am 8. April 1282 der Graf Hugo II. v. Werdenberg an seines Vaters Grab zu Salem ein ewiges Licht stiftete, waren Marquard und Ulrich v. Schellenberg Zeuge dabei (Reg. 35), ebenso am folgenden Tage zu Schattbuch bei einer Rechtsabtretung zugunsten desselben Klosters (Reg. 36).

Am 29. Dezember 1282 hielt König Rudolf Hoftag zu Augsburg. Bei dieser Gelegenheit ordneten der König und der Herzog Ludwig v. Bayern für Schwaben und Bayern einen allgemeinen Landfrieden an. Es wurde ein Hauptverbot gegen die Verheimlichung von Räubern und sonstigen Frevlern, welche von einem Lande in das andere kamen, gerichtet. Da wurde Schwaben in zwei Teile geteilt, in Ober- und Nieder-Schwaben, und in jedem Teile wurden Richter oder Pfleger aufgestellt, die an des Königs statt Recht zu sprechen, gegen die Friedensstörer nötigenfalls mit bewaffneter Macht einzuschreiten hatten. Reichte ihre Macht nicht aus, so hatten sie das Recht, die Hilfe eines jeden anderen Herren im schwäbischen Gebiete aufzurufen. Die Friedensrichter hatten Vollgewalt, alles zu tun und anzuordnen, was sie für den Frieden und die Ruhe im Lande für notwendig erkannten und leisteten darauf öffentlich den Eid. Dienstmannen, Ritter und Städte mußten auf des Königs Befehl gleichfalls eidlich geloben, daß sie den Friedensrichtern wirksamste Beihilfe leisten